

## **Verordnung vom 14.04.2020 über abweichende Formen der Leistungsfeststellung im Distance Learning und Ersatzleistungen**

Das **Rektorat der Universität für Bodenkultur Wien** unterstützt die Verordnung über abweichende Formen der Leistungsfeststellung im Distance Learning und Ersatzformen bei bestimmten Lehrveranstaltungstypen mit Beschluss vom 14.04.2020 ausdrücklich.

Der **Senat der Universität für Bodenkultur Wien** hat den Studiendekan mit Beschluss vom 09.04.2020 beauftragt, befristet bis zum 30.09.2020 bei bestimmten Lehrveranstaltungstypen abweichende Formen der Leistungsfeststellung und Ersatzleistungen vorzusehen, um negative Auswirkungen auf den Studienerfolg durch die COVID-19-Pandemie möglichst gering zu halten. Auf Grund dieses Beschlusses wird verordnet:

### **1. Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen**

Bei Lehrveranstaltungsprüfungen („Vorlesungsprüfungen“ als einziger Prüfungsvorgang) sind auch im Sommersemester 2020 jedenfalls drei Prüfungstermine anzusetzen.

Abweichend von den Regelungen über Lehrveranstaltungsprüfungen dürfen nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen auch aufgrund mehrerer Teilleistungen oder aufgrund einer schriftlichen Arbeit beurteilt werden. Die Teilleistungen bzw. die schriftliche Arbeit sind so festzulegen, dass sie bis zum 30.06.2020 erbracht werden können. Der\*die Leiter\*in der Lehrveranstaltung ist berechtigt, das Nacherbringen einer Teilleistung bis zum 15.02.2021 zu gestatten, sofern zum Zeitpunkt des Nachreichens eine aufrechte Zulassung zum Studium besteht. Dabei gilt:

- Studierende, die mindestens eine Teilleistung oder die schriftliche Arbeit erbracht haben, sind zu beurteilen.
- Studierende, die keine Teilleistung oder die schriftliche Arbeit nicht erbracht haben, sind nicht zu beurteilen. Die Prüfung ist nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Eine Prüfungssperrfrist ist nicht zu verhängen.

Wenn eine schriftliche Arbeit oder Teilleistungen vorgesehen werden, ist wie bei Lehrveranstaltungsprüfungen eine gesonderte Anmeldung zu dieser Prüfungsmethode unabhängig von der Anmeldung zur Lehrveranstaltung in BOKUonline vorzusehen.

Prüfungen per Videokonferenz sind zulässig und können ein einziger Prüfungsvorgang oder eine Teilleistung sein. Die Regelungen zur Durchführung von Prüfungen per Videokonferenz sind zu beachten.

## **2. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen**

Für die Dauer des eingestellten Präsenzbetriebes sind ausschließlich Leistungskriterien vorzusehen, die keine physische Anwesenheit erfordern. Auch Lehrveranstaltungen, die in früheren Semestern wesentlich oder ausschließlich aus praktischen Leistungselementen bestanden haben, sind grundlegend auf Distance Learning umzustellen.

Das bedeutet insbesondere, dass ein Abschluss von Übungen ohne physische Anwesenheit und ohne praktischen Teil zu ermöglichen ist.

Davon abweichend können folgende Lehrveranstaltungen nicht ohne physische Anwesenheit abgeschlossen werden:

- Lehrveranstaltungen, in denen Studierende den praktischen Umgang mit Gefahrenquellen erlernen (z.B. Gefahrstoffe wie insbesondere Chemikalien, Spreng- und Schießübungen).
- Lehrveranstaltungen, in das Erlernen praktischer Fertigkeiten eine Voraussetzung für den Erwerb von Befugnissen ist (insb. bundesgesetzlich geregelte Berufsberechtigungen).

Bei den Lehrveranstaltungen, die nicht ohne physische Anwesenheit abgeschlossen werden können, sollen die Lehrveranstaltungsleiter\*innen einen Abschluss im Einzelfall ermöglichen, wenn der\*die Studierende glaubhaft macht, dass ein Aufschub zu einer Verzögerung des Studienabschlusses führen würde.

## **3. Exkursionen**

Bei Exkursionen des Sommersemesters 2020, die bis zum 30.06.2020 vorgesehen waren und die nicht stattfinden konnten oder stattfinden können, ist den bereits angemeldeten Studierenden bzw. einer Anzahl an Studierenden, die sich an der durchschnittlichen Teilnehmer\*innenzahl früherer Semester orientiert, die Erbringung einer Ersatzleistung zu ermöglichen (z.B. virtuelle Exkursion, Portfolios oder Hausarbeiten, Ersatzformen wie bei den Pflichtpraktika).

Die Ersatzleistung ist so festzulegen, dass sie bis zum 30.06.2020 erbracht werden kann. Der\*die Leiter\*in der Lehrveranstaltung ist berechtigt, das Nacherbringen der Ersatzleistung bis zum 15.02.2021 zu gestatten, sofern zum Zeitpunkt des Nachreichens eine aufrechte Zulassung zum Studium besteht.

#### **4. Pflichtpraktika**

Bei Pflichtpraktika, die bis zum 30.09.2020 nicht angetreten werden können oder die abgebrochen werden müssen, soll eine Ersatzform für die gesamte Pflichtpraxis oder für den noch zu absolvierenden Teil der Pflichtpraxis ermöglicht werden.

Eine Ersatzform für die gesamte Pflichtpraxis ist jedenfalls zu ermöglichen, wenn der\*die Studierende glaubhaft macht, dass ein Aufschub zu einer Verzögerung des Studienabschlusses führen würde.

Als Ersatzform kommen insbesondere in Betracht:

- die Tätigkeit als Erntehelfer\*in auf landwirtschaftlichen Betrieben,
- praktische Tätigkeiten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und praktische Tätigkeiten mit geringem oder fehlendem Fachbezug,
- ein dokumentierter fachlicher Austausch mit Praktikern\*Praktikerinnen und
- schriftliche Arbeiten.

#### **5. Kommissionelle Wiederholungsprüfungen**

Für die Dauer des eingestellten Präsenzbetriebes sind kommissionelle Wiederholungsprüfungen nur durchzuführen, wenn der\*die Studierende glaubhaft macht, dass ein Aufschub zu Nachteilen im Studienverlauf führen würde.

Der Prüfungsablauf ist unter Beachtung der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Schutzmaßnahmen festzulegen. Lehrende sind zur Mitwirkung in einem Prüfungssenat nicht verpflichtet. Der Prüfungstermin ist vom Studiendekan nur festzusetzen, wenn der\*die Studierende dem mitgeteilten Prüfungsablauf ausdrücklich zustimmt.

#### **6. Studieneingangs- und Orientierungsphase**

Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können bis zum 30.09.2020 weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von maximal 36 ECTS-Punkten aus dem ersten und zweiten Semester absolviert werden.

#### **7. Einreichung von Masterarbeiten und Dissertationen**

Für die Dauer des eingestellten Präsenzbetriebes sind Masterarbeiten spätestens drei Wochen vor dem Defensiotermin in elektronischer Form in den Studienservices einzureichen. Die Abschlussdokumente sind erst auszustellen, nachdem ein gebundenes Exemplar vorgelegt wurde.

Dissertationen sind ebenfalls elektronisch einzureichen, die Regelung zu den Abschlussdokumenten ist analog anzuwenden.

## **8. Mitteilung geänderter Prüfungsmodalitäten**

Geänderte Prüfungsmodalitäten und Beurteilungskriterien sind von den Lehrenden in BOKUonline einzutragen und per E-Mail an die Studierenden zu kommunizieren. Im Zweifel gelten die zuletzt bekanntgegebenen Modalitäten.

## **9. Internationale Studienprogramme**

Bei internationalen Studienprogrammen, die ein verpflichtendes Auslandssemester vorsehen, kann der Studiendekan von diesem absehen, wenn Studierende das Auslandssemester im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 vorgesehen hatten.

Sofern ein Studienabschluss ohne Auslandssemester nicht möglich ist, hat der Studiendekan für Studierende, deren Heimatuniversität die Universität für Bodenkultur Wien ist, auf Antrag des\*der Studierenden geeignete Lehrveranstaltungen an der Heimatuniversität bescheidmäßig festzulegen. Eine Stellungnahme der Programmbegleitung ist einzuholen.

## **10. Beibehaltung geänderter Prüfungsmodalitäten**

Sollte vor Ende des Sommersemesters 2020 ein eingeschränkter oder vollständiger Präsenzbetrieb aufgenommen werden, sind für bereits angesetzte Prüfungstermine bekanntgegebene Prüfungsmodalitäten und zugesagte Ersatzformen nicht zum Nachteil von Studierenden abzuändern.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

## **12. Außerkrafttreten**

Diese Verordnung ist auf alle Prüfungsleistungen und Ersatzformen anzuwenden, die bis zum 30.09.2020 erbracht oder bis zum 15.02.2021 nacherbracht werden, auch wenn das Lehrveranstaltungszeugnis erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgestellt wird.

Bei internationalen Studienprogrammen ist diese Verordnung auf alle Studienleistungen anzuwenden, die anstelle eines im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 vorgesehenen Auslandssemesters erbracht werden.